

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...**

**Groll, Friedrich**

**Karlsruhe, 1917**

II. Einklebung der Marken durch die Einzugsstellen

**urn:nbn:de:bsz:31-39622**

personals, für welche die Fabrikanten usw. nicht selbst die Verpflichtungen des Arbeitgebers übernommen haben. Bezüglich dieser und der unständig Beschäftigten kann in den Einzugsregistern von einer Bezeichnung der einzelnen Arbeitgeber abgesehen werden.

7. Für jede Woche, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat, ist ein Beitrag in der Höhe, wie er in § 1392 RVO (s Kap 2 Ziff Ia § 15) bestimmt ist, von demjenigen Arbeitgeber zu erheben, welcher den Versicherten in der Beitragswoche, wenn auch nur an einem Tage, beschäftigt hat.

Beschäftigen mehrere Arbeitgeber den Versicherten während der Woche, so zahlt der erste von ihnen den ganzen Betrag. Hat weder er noch der Versicherte selbst den Beitrag entrichtet (§ 1439 RVO), so hat der nächste Arbeitgeber den Beitrag zu entrichten, kann aber von dem ersten Ersatz beanspruchen. Ist der Versicherte gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern versicherungspflichtig beschäftigt, so haften sie als Gesamtschuldner (§ 1426 RVO).

An Stelle des Arbeitgebers können auch die versicherungspflichtigen Personen die Beiträge selbst bezahlen (§ 1439 RVO).

Die Beitragswoche beginnt jeweils mit dem Montage (§ 1387 Abs 3 RVO).

8. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Berechnung der Invalidenversicherungsbeiträge empfiehlt es sich, daß für die Kranken- und für die Invalidenversicherungsbeiträge die gleichen Fälligkeitstermine festgesetzt und die Beitragszeiten nach Kalenderwochen bestimmt werden.

9. Bei gemeinsamer Erhebung der Kranken- und der Invalidenversicherungsbeiträge ist die Anforderung so zu bewirken, daß daraus der Arbeitgeber entnehmen kann, wieviel für die Kranken- und wieviel für die Invalidenversicherung zu bezahlen ist.

## II. Einklebung der Marken durch die Einzugsstellen

Unlichst bald nach erfolgtem Eingang der Beiträge sind die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken der maßgebenden Lohnklassen durch die Einzugsstellen in die Quittungskarten der Versicherten einzukleben und gemäß den darüber besonders ergangenen Vorschriften zu entwerten (s hierwegen § 36).

Kann in einem einzelnen Falle (insbesondere weil der Versicherte unter Mitnahme der Quittungskarte in einen anderen Ort verzogen ist) die Beflebung der Quittungskarte mit Marken nicht sofort stattfinden, so ist, erforderlichenfalls durch Ersuchen der für den Aufenthaltsort des Versicherten zuständigen Gemeindebehörde, auf nachträgliche Einklebung der dem erhobenen Betrage entsprechenden Marken in die Quittungskarte hinzuwirken.

Ist der Aufenthaltsort unbekannt, so ist ausnahmsweise eine Quittungskarte ohne Nummer auszustellen, in welche die Marken sodann einzukleben sind. Die Karte ist mit kurzem Vermerk über die zutreffenden Verhältnisse zu versehen und der Landesversicherungsanstalt Baden unaufgerechnet einzusenden.

Sind andererseits von der Einzugsstelle Marken in die Quittungskarte eingeklebt, ohne daß für die betreffende Beschäftigungszeit Beiträge entrichtet wurden, so hat die Einzugsstelle nachträglich für die Einziehung, nötigenfalls unter Einleitung des Betreibungsverfahrens, zu sorgen; stellt sich heraus, daß während des betreffenden Zeitabschnittes ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht bestanden hat, so ist die Vernichtung der eingeklebten Marken herbeizuführen (s hierwegen S 36).

### III. Ausnahmsweise Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber

(§ 1454 RVD u § 9 der Vollzugs-Verordg v 10. Jan 1912, GefBl S. 13.)

1. In den nachstehend unter Ziff a—d bezeichneten Fällen sind ausnahmsweise die Arbeitgeber verpflichtet, die Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unmittelbar durch Befleben der Quittungskarten mit Marken des entsprechenden Betrags zu entrichten:

- a) Wenn für den Betrieb oder die Betriebe der Arbeitgeber eine Betriebskrankenkasse errichtet ist oder in ihren innerhalb des Großherzogtums Baden gelegenen Betrieben wenigstens 150 Arbeiter beschäftigt sind.
- b) Durch das Ministerium des Innern, den Vorstand der Versicherungsanstalt oder das Versicherungsamt (§ 110 RVD) kann ferner auch in anderen Fällen bestimmten Arbeitgebern diese Art der Beitragsentrichtung gestattet werden (§ 1454